

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0407/24/2-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung,
Ziffern 2 und 12**

Datum des Beschlusses: **05.07.2024**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung berichtet online unter der Überschrift „Betrug beim Bürgergeld? So viele Menschen sollen sich Leistungen erschlichen haben“, beim Bürgergeld gebe es zahlreiche Verdachtsfälle von Sozialbetrug. Über 5600 Menschen sollen sich mit gefälschten ukrainischen Pässen Bürgergeld erschlichen haben. Ukrainerinnen und Ukrainer hätten in Deutschland einen anderen Status als andere Geflüchtete. Statt Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz könnten hilfebedürftige Menschen aus der Ukraine Bürgergeld erhalten. Tausende Menschen sollen sich die Sozialleistung mit gefälschten Pässen oder anderen Betrugsmaschinen erschlichen haben.

Unter den Zwischentiteln „Sozialbetrug beim Bürgergeld: Über 5000 Menschen sollen sich Geld erschlichen haben“ und „Millionen-Betrug: Wie konnte das Bürgergeld erschlichen werden?“ heiße es, einer anderen Zeitung zufolge sei zuerst den Behörden in Baden-Württemberg aufgefallen, dass einige Personen – vermeintlich Geflüchtete aus der Ukraine – bei ihrer Einreise eine zweite Staatsbürgerschaft verschwiegen hätten. Zumeist habe es sich um EU-Bürger aus Rumänien und Ungarn gehandelt, die nur zusätzlich eine ukrainische Staatsbürgerschaft besäßen. Damit erfüllten sie die Voraussetzungen für den Bezug von Bürgergeld – auch bei Hilfebedürftigkeit – allerdings nicht. In dem sie lediglich ihre ukrainische Staatsbürgerschaft vorgelegt hätten, hätten sie sich die Leistung mutmaßlich erschlichen. Der entstandene Schaden könnte in die Millionen gehen. Gehe man von den aktuell gemeldeten Verdachtsfällen aus und davon, dass in jedem Fall mindestens der Regelsatz für 2023 über 502 Euro bezogen worden sei, ergebe sich einer Berechnung einer

anderen Website zufolge ein Schaden durch den tausendfachen Sozialbetrug in Höhe von mindestens 33 Millionen Euro im vergangenen Jahr.

II. Der Beschwerdeführer trägt vor, die in der Unterzeile enthaltene Behauptung „Über 5600 Menschen sollen sich mit gefälschten ukrainischen Pässen Bürgergeld erschlichen haben“ sei eindeutig unwahr. Das werde bereits aus dem Artikeltext deutlich. Die genannte Zahl beziehe sich auf die Fälle, in denen ein Verdacht bestehe, dass Personen, die außer der ukrainischen noch eine EU- Staatsbürgerschaft hätten, Sozialleistungen bezogen hätten, auf die sie laut Rechtsauffassung der Bundesregierung keinen Anspruch hätten. Nicht einmal die Behörden, die diese Verdachtsfälle melden, behaupteten, dass die ukrainischen Pässe gefälscht seien.

Hinzu komme, dass die weit überwiegende Mehrheit – über 90% der Verdachtsfälle – sich nicht bestätigt hätten. Hier würden Menschen zu Unrecht kriminalisiert, und man schaffe es nicht einmal, den unberechtigten Vorwurf korrekt zu benennen. Der behauptete „Schaden durch den tausendfachen Sozialbetrug in Höhe von mindestens 33 Millionen Euro“ sei ungeprüft abgeschrieben aus einem Online-Artikel einer anderen Zeitung. Diese Berechnung sei völlig unseriös.

Ähnlich sei es mit der von der weiteren Zeitung beschriebenen Behauptung „Zumeist handelte es sich um EU-Bürger aus Rumänien und Ungarn, die nur zusätzlich eine ukrainische Staatsbürgerschaft besitzen.“ Die zitierte Aussage sei diskriminierend gegenüber ukrainischen Staatsbürgern mit doppelter Staatsbürgerschaft – überwiegend Angehörige ethnischer Minderheiten, denn sie hierarchisiere eigenmächtig die Staatsangehörigkeiten der Betroffenen. Die Personen, um die es gehe, seien in der Ukraine geboren und hätten bis zu ihrer Flucht dort gelebt. Es gebe keinen Grund, ihre ukrainische Staatsbürgerschaft in dieser Weise abzuwerten. Das Abschreiben von anderen Medien sei keine Recherche.

III. Der Stellvertreter des Chefredakteurs trägt vor, die Beschwerde sei gemäß § 12 Abs. 3 der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserats als unzulässig und unbegründet zurückzuweisen. Es liege keine Verletzung der Ziffern 1, 2 und 12 des Pressekodex vor.

Die Beschwerde sei inhaltlich unbegründet. Im Artikel werde ein offiziell bestätigter Verdacht thematisiert und eingeordnet. Zur Verdeutlichung habe man Anpassungen am Text vorgenommen.

Der ausschließlich online erschienene Artikel behandle einen möglichen Betrug beim Bürgergeld. Schon aus der Formulierung von Titel und Unterzeile werde für den Leser ersichtlich, dass es sich um einen Verdacht handle. So laute die Formulierung sowohl in Titel als auch Unterzeile „sollen (...) erschlichen haben“. Auch in der Bildunterschrift des Hauptbildes werde das Thema als Frage und nicht als Behauptung formuliert: „Haben sich tausende Geflüchtete Bürgergeld erschlichen?“

Wie der Beschwerdeführer selbst ausführe, werde im Artikeltext deutlich, dass es sich nicht um eine Tatsachenbehauptung handle. Vielmehr beziehe sich die genannte Zahl auf Fälle, in denen ein Verdacht bestehe, dass Personen außer der ukrainischen noch eine EU-Staatsbürgerschaft hätten. Die Quelle dazu werde im Artikel klar benannt, wörtlich heiße es: „Insgesamt sind dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) 5609 Verdachtsfälle von Sozialbetrug gemeldet worden. Das bestätigte ein Behörden-Sprecher am Montag, 26. Februar 2024, der [Name einer Tageszeitung].“

Auch in der Auflistung nach Bundesländern sei klar von „Verdachtsfällen“ die Rede. Dies werde auch unterstrichen durch die folgende Betonung im Artikel: „Ob sich alle diese Fälle am Ende bestätigen, bleibt abzuwarten.“

Die Tatsache, dass es sich um vom BAMF bestätigte Verdachtsfälle handele, werde vom Beschwerdeführer nicht bestritten. Die Berichterstattung darüber sei daher zulässig, zumal durch die Hervorhebung, dass die Fälle nicht bestätigt sind.

Im weiteren Verlauf thematisiere der Artikel, worauf sich der Verdacht gründet und welcher Schaden dadurch entstanden sein könnte. Mit Verweis auf eine andere Tageszeitung werde erwähnt, dass zuerst Behörden in Baden-Württemberg aufgefallen sei, dass einige Personen – vermeintlich Geflüchtete aus der Ukraine – bei ihrer Einreise eine zweite Staatsbürgerschaft verschwiegen hätten. Für ihre Leserinnen und Leser sei diese Information insofern relevant, da ihre Zeitung in Baden-Württemberg erscheine. Weniger bedeutend sei dagegen der Nachsatz: „Zumeist handelte es sich um EU-Bürger aus Rumänien und Ungarn, die nur zusätzlich eine ukrainische Staatsbürgerschaft besitzen.“ Da die Nennung zweier konkreter Staatsbürgerschaften für das Gesamtverständnis des Artikels nicht notwendig sei, habe man diesen Satz mittlerweile entfernt.

Bei der von einer weiteren Tageszeitung aufgestellten Berechnung handele es sich unzweifelhaft um eine Modellrechnung, die davon ausgehe, dass sich sämtliche Verdachtsfälle bewahrheiten würden. Im Text werde das dem Leser durch die Einleitung „Geht man von den aktuell gemeldeten Verdachtsfällen aus (...)“ klar verständlich mitgeteilt. Da auch diese Modellrechnung für das Gesamtverständnis des Artikels nicht notwendig sei, habe man den entsprechenden Absatz mittlerweile ebenfalls entfernt.

Der Artikel behandle ein zum damaligen Zeitpunkt öffentlich viel diskutiertes Thema. Grundlage seien vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bestätigte Verdachtsfälle. Die Thematisierung sei deshalb zulässig. Die Hochrechnung sowie die Erwähnung von konkreten Staatsbürgerschaften, gegen die sich die Verdachtsfälle richten könnten, habe man nachträglich gelöscht, um eine mögliche Diskriminierung zu vermeiden.

Die Beschwerde sehe man daher als unbegründet an, so dass man bitte, sie nach § 12 Abs. 3 der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates zurückzuweisen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung schwere Mängel bei der journalistischen Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Die erhobenen Vorwürfe „Sozialbetrug beim Bürgergeld“ oder „Millionen-Betrug: Wie konnte Bürgergeld erschlichen werden?“ sind nicht ausreichend belegt. Die Mitglieder folgen dem Beschwerdeführer in seiner Argumentation, dass hier Vermutungen als Tatsachen bzw. als überwiegend wahrscheinlich dargestellt werden. Hier hätte zwischen erwiesenen Fakten und Verdacht genauer unterschieden werden müssen. Angesichts dieser Undifferenziertheit entfaltet der Text zudem eine diskriminierende Wirkung nach Ziffer 12 des Pressekodex.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält die Verstöße gegen die Ziffer 2 und 12 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Die Mitglieder erkennen an, dass die Redaktion die Hochrechnung sowie die Erwähnung von konkreten Staatsbürgerschaften offenbar nachträglich gelöscht hat. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 12 – Diskriminierungen

Niemand darf wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>